

Zweifellos sind Bürgschaften sozialistischer Arbeitskollektive im allgemeinen am wirksamsten. Aber beim gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung würde eine einseitige Orientierung nur auf Arbeitskollektive die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Gestalt der Bürgschaft unzulässig einschränken. Für die künftige Gesetzgebung¹⁰⁶ steht die Frage, ob nicht auch Einzelbürgschaften vorgesehen werden sollten. Voraussetzung hierfür sollte sein, daß eine Kollektivbürgschaft im konkreten Fall nicht möglich ist und der Einzelbürge, an den hohe Anforderungen zu stellen wären, echte Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verurteilten besitzt. Unter diesem Aspekt halten wir es auch für richtig, wenn mehrere Personen, die kein Kollektiv im Sinne des Rechtspflegeerlasses bilden — wie in dem Beispiel aus dem Kreis A. —, die Bürgschaft übernehmen. Selbstverständlich sollte auch in der künftigen Regelung die Bürgschaftsübernahme durch Kollektive im Vordergrund stehen, weil im allgemeinen dort die besten Bedingungen für die Erziehung und Selbsterziehung gegeben sind.

Eine Ursache für die noch oft sehr allgemeinen Bürgschaften sind Unklarheiten über die Art der möglichen Verpflichtungen und Maßnahmen. Auf diesem Gebiet ist eine weitere Anleitung notwendig, ohne daß ein starres Schema für den Inhalt der Bürgschaften aufgestellt werden darf. Den gleichen Zweck verfolgt die von den Rechtspflegeorganen des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vertretene, durchaus richtige Auffassung, daß Bürgschaftsverpflichtungen schriftlich vorgelegt werden sollen. Der entgegengesetzten Ansicht von Semler und Kern können wir nicht folgen.¹⁰⁷ Die Forderung nach der Schriftform bei Bürgschaften bedeutet keine Bürokratisierung der Mitwirkung der Werktätigen und auch keine Überspitzung der Anforderungen an die Übernahme einer Bürgschaft, sondern ist im Gegenteil ein Mittel zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit. Mündlich vorgelegene Bürgschaften haben sowohl für das Gericht, dem sie dann in der Regel erst in der Hauptverhandlung zur Kenntnis gebracht werden, als auch für das bürgende Kollektiv Nachteile. Wenn das Gericht erst in der Hauptverhandlung von dem Inhalt der Bürgschaft erfährt, hat es geringere Möglichkeiten, sich eingehend damit vertraut zu machen. Ganz ausgeschlossen ist es, daß sich das Gericht dann noch einmal mit dem Kollektiv in Verbindung setzt, um z. B. Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft, ihre Konkretisierung usw. zu geben. Die Untersuchungen ergaben, daß mündliche Bürgschaften meistens einen allgemeinen und unverbind-

106. Der Strafgesetzbuchentwurf berücksichtigt unseren Vorschlag.

107. Vgl. Rechtspflege - Sache des ganzen Volkes, 2. Auflage, Berlin 1964, S. 137.